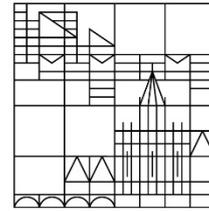


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 55/2025

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Bachelorstudiengang
Mathematik**

Vom 1. August 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik

vom 1. August 2025

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 11), in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 1. August 2025 ihre Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen**
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen**

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen**
- § 17 Studienleistungen**

- § 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Modulnoten
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen
- § 23 Individualisierte Studieneingangsphase
- § 24 Praktika

III. Bachelorprüfung

- § 25 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Präsentation über die Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zeugnis und Urkunde
- § 31 Endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Rechtsmittel
- § 35 In-Kraft-Treten ggf.: und Übergangsbestimmungen

Anhänge/Anlagen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Berechnung der Noten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studiumumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt 6 Semester.
- (2) Studierende des Bachelorstudiengangs Mathematik haben in den ersten beiden Fachsemestern die Möglichkeit, an einer individualisierten Studieneingangsphase teilzunehmen. Bei qualifizierter Teilnahme werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Näheres ist § 23 zu entnehmen.
- (3) Dem Bachelorstudiengang Mathematik kann optional das Orientierungsstudium Go.MINT vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil des Studiengangs wird; bei erfolgreichem Abschluss des Orientierungsstudiums erhöht sich damit die individuelle Regelstudienzeit des Studiengangs auf acht Semester. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Orientierungsstudium sind spezifische studien- und prüfungsrelevante Regelungen für Go.MINT in einer separaten Satzung zusammengefasst. Das Orientierungsstudium gilt als vorgeschaltet, wenn das Studium fortgesetzt und nicht mit dem 1. oder 2. Fachsemester neu aufgenommen wird.
- (4) In den ersten drei bis vier Semestern erwerben Studierende eine breite und fundierte mathematische Grundausbildung. Ab dem vierten Semester entscheiden sie sich entsprechend ihrer Neigungen für eine Vertiefung in zwei der fünf Vertiefungsrichtungen „Analysis und Numerik“, „Geometrie und Algebra“, „Statistik“, „Stochastik“ und „Differentialgeometrie“.

Neben den fachbezogenen Grundlagen werden Kenntnisse in weiteren Fächern sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen als integrierte Bestandteile der Lehrveranstaltungen vermittelt.

- (5) Im Rahmen eines verpflichtenden Nebenfachs absolvieren Studierende Lehrveranstaltungen aus einem nichtmathematischen Fach, die einen sinnvollen Bezug zur späteren Tätigkeit von Mathematikerinnen und Mathematikern haben. Eine Liste hierfür zugelassener Fächer findet sich in Anhang 1. Die Wahl des Nebenfachs geschieht dabei durch die Belegung entsprechender Lehrveranstaltungen. Ein Wechsel des Nebenfachs ist jederzeit und ohne Antrag möglich.

In einem freien Wahlbereich können Studierende sowohl weitere mathematische als auch nichtmathematische Lehrveranstaltungen und Schlüsselqualifikationen absolvieren.

- (6) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Eine Aufstellung der Module findet sich in Anhang 1, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

- (7) In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kernkompetenzen des Fachs vermittelt. Pflichtmodule sind Modulteile bzw. Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können. In Wahlpflichtmodulen kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden. In einem Wahlpflichtbereich kann zwischen mehreren Modulen gewählt werden. Module können sich auch aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen.
- (8) Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie aus diesen Komponenten zusammengesetzte Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen ist in § 21 (Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen) geregelt.
- (9) Das Nebenfach und der freie Wahlbereich beinhaltet auch Lehrangebote anderer Fächer sowie überfachliche Lehrveranstaltungen. Dabei sind die in Anhang 1 festgelegten Mindestanzahlen an ECTS-Credits zu erwerben. Erfolglos absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen anderer Fächer sowie überfachliche Lehrveranstaltungen können gem. § 21 (Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen) durch andere im Nebenfach bzw. freien Wahlbereich anrechenbare, erfolgreich abgeschlossene Module oder Lehrveranstaltungen kompensiert werden.
- (10) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit (Cr) entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits. Davon entfallen mindestens 144 Cr auf Leistungen im Fach Mathematik und mindestens 18 Cr auf Leistungen in einem nicht-mathematischen Nebenfach.
- (11) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (12) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den mathematischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie im Nebenfach und freien Wahlbereich gemäß Anhang 1 sowie einem Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit gemäß § 27 und der Präsentation über die Bachelorarbeit gemäß § 28.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzuschließen. Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des zehnten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wurde das Orientierungsstudium Go.MINt dem Fachstudium vorgeschaltet, verlängern sich die in Absatz 2 genannten Fristen um zwei Semester.
- (4) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung

von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 27 (Bachelorarbeit).

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - mit Stimmrecht: 2 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter;
 - beratend: 1 Studierende, die Sekretärin oder der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine Person, die den Vorsitz übernimmt, sowie mindestens eine Stellvertretung.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte dürfen als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer von Abschlussarbeiten nur bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder von einer Prüferin / einem Prüfer und einer Beisitzerin / einem Beisitzer oder von zwei Prüferinnen / Prüfern abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung im Bachelorstudium Mathematik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Bachelorarbeit ist in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“)

in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 6 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne

Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.
- (3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.
- (5) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen

medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.

- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach § 4 (Aufbau und Prüfungsfristen), § 21 (Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen) und § 27 (Bachelorarbeit) beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.
- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, in den Wahlpflicht- und Wahlbereichen in der Regel in deutscher oder englischer Sprache. Sie können in Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in derselben Sprache erbracht, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. In Absprache zwischen Prüfenden und Studierenden können sie auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen (Ausschlussfrist) werden bekanntgegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.
- (4) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
- (7) Auch für Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich. In Lehrveranstaltungen, in denen eine Studienleistung mit einer Prüfungsleistung kombiniert ist, erfolgt die Anmeldung zur Studienleistung im Rahmen der Anmeldung zu der betreffenden Prüfungsleistung.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls;
 - Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen.
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Anlage festgelegt oder ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 16 (Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen) Abs. 4 bis 8 online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Hierfür werden von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools benutzt. Die Online-Prüfungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (5) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (7) Enthält ein studienbegleitend geprüftes Modul Vorlesungen mit Übungen, so ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Bestandteil der für das Modul zu erbringenden Leistungen. Näheres wird durch die Leitung der Lehrveranstaltung zu deren Beginn bekannt gegeben.
- (8) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden, es sei denn, für das betreffende Modul sind weitere Prüfungsversuche ausdrücklich zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 180 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Proseminar- und Seminarvorträge und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Seminarvorträge dauern in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten, eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden.
- (4) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 (Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (5) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (6) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende

mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Video-Konferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 (Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.

- (7) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (8) Vor Beginn einer online abgehaltenen mündlichen Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 (Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 3 und 4 sowie § 16 (Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen) Abs. 3, 5-6 sowie Abs. 8 online erbracht werden.
- (3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für das Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden. Entsprechendes gilt für sonstige Studienleistungen sowie für Studienleistungen in Ergänzungsbereichen oder Ergänzungsmodulen. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.

- (4) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu benoten.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen* kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-------------------------|--|
| – 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| – 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| – 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| – 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| – 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

* Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, im Anhang ist eine abweichende Notenbildung festgelegt. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet. Ausnahmen von dieser Regel sind in Anhang 2 geregelt.
- (3) Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Im Fall einer creditbasierten Gewichtung der studienbegleitenden Modulergebnisse ist für die Berechnung der Gesamtnote des Studienganges die jeweilige Creditzahl maßgeblich, die für das betreffende Modul in der Anlage festgesetzt ist.

- (5) Für die Berechnung der **vorläufigen** Durchschnittsnote des Studienganges wird das arithmetische Mittel der Modulnoten nach der im Anhang vorgesehenen Gewichtung des Moduls gebildet. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Anzahl der in einer Lehrveranstaltung / in einem Modul / Bereich maximal zulässigen nicht bestandenen Prüfungsversuche ist nur durch die maximale Studiedauer gemäß § 4 Abs. 2 beschränkt; dies gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, hier richtet sich die maximale Anzahl der Prüfungsversuche nach der Prüfungsordnung des Studienganges, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Erfolglos absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen anderer Fächer können jedoch durch andere erfolgreich abgeschlossene Module oder Lehrveranstaltungen kompensiert werden.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 wiederholt werden. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung (d.h. vor einem dritten, vierten usw. Versuch) ist vor jeder erneuten Wiederholung eine Studienberatung durch eine das zugehörige Modul lehrende Person oder die Fachstudienberatung nachzuweisen.
- (4) Im Fall von Wahlpflichtlehrveranstaltungen / in Wahlpflichtmodulen / im Wahlpflichtbereich, wo zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann, kann die Wiederholung einer Prüfungsleistung auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modul / Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Modul / Modulteil zugeordnet ist, wiederholt werden.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.
- (6) Weder zum Haupt- noch zum Nachtermin bestandene Prüfungen, sowie nicht mit mindestens ausreichend bewertete Proseminar-, Seminarvorträge und Hausarbeiten werden in der Regel im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung des nächsten Semesters bzw. Studienjahres wiederholt.
- (7) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulabschlussprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (8) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den

Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachbereichs Mathematik und Statistik richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Die Wiederholung von fachfremden Prüfungsleistungen richtet sich jedoch nach § 21 (Wiederholung studienbegleitende Prüfungsleistungen) dieser Prüfungsordnung. Nicht bestandene Prüfungen zu Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen können jedoch gemäß § 21 Abs. 2 durch andere, erfolgreich absolvierte Prüfungen kompensiert werden.

§ 23 Individualisierte Studieneingangsphase

- (1) Studierende haben in den ersten beiden Fachsemestern Zugang zu den Angeboten des Fachbereiches Mathematik und Statistik im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase. Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase wird bescheinigt.
- (2) Veranstaltungen der individualisierten Studieneingangsphase sind in Anhang 1 aufgeführt. Die Einführung in das mathematische Arbeiten I/II kann entweder für die individualisierte Studieneingangsphase berücksichtigt oder als Schlüsselqualifikation angerechnet werden. Die weiteren Veranstaltungen können nur für die individualisierte Studieneingangsphase berücksichtigt werden.
- (3) Bei einer qualifizierten Teilnahme an der individualisierten Studieneingangsphase bleiben bis zu zwei Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (4) Eine qualifizierte Teilnahme an der individualisierten Studieneingangsphase, bei der **ein** Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt bleibt, liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Modul Einführung in das mathematische Arbeiten I oder II wurde erfolgreich absolviert und
 - die Veranstaltungen Lineare Algebra I oder II samt zugehörigen Übungsgruppen wurden besucht, die zugehörigen Übungen wurden erfolgreich absolviert und
 - insgesamt wurden Veranstaltungen der individualisierten Studieneingangsphase im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden besucht.
- (5) Eine qualifizierte Teilnahme an der individualisierten Studieneingangsphase, bei der **zwei** Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt bleibt, liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Module Einführung in das mathematische Arbeiten I und II wurden erfolgreich absolviert und

- die Veranstaltungen Lineare Algebra I und II samt zugehörigen Übungsgruppen wurden besucht, die zugehörigen Übungen wurden erfolgreich absolviert und
 - insgesamt wurden Veranstaltungen der individualisierten Studieneingangsphase im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden besucht.
- (6) Ein weiteres Semester kann auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn aus studienorganisatorischen Gründen die Bachelorprüfung voraussichtlich erst ein Semester später abgelegt werden kann, insbesondere weil verpflichtende Module nur einmal jährlich angeboten werden.
- (7) Ein Wechsel vom Modul Analysis I bzw. II in das Modul Einführung in das mathematische Arbeiten I bzw. II ist innerhalb des Semesters, in dem diese Veranstaltungen angeboten werden, jederzeit möglich. Die bisher im Rahmen des Moduls Analysis I bzw. II erbrachten Leistungen können dabei auf das Modul Einführung in das mathematische Arbeiten I bzw. II übertragen werden.
- (8) In den obigen Regelungen können auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Rollen von Analysis und Linearer Algebra vertauscht werden.

§ 24 Praktika

Empfohlen wird eine berufspraktische Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens zwei Monaten, die während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelor-Studiums abgeleistet wird. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in ihrem gewählten Studiengang zu vermitteln. Sie sollte in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.

III. Bachelorprüfung

§ 25 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss des studierten Fachs. Durch die Bachelorprüfung soll festgelegt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und entsprechend dem angestrebten Abschluss selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anhang 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen, der Bachelorarbeit sowie der Präsentation über die Bachelorarbeit.

§ 26 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums schriftlich in der bekanntgegebenen Form über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüferinnen oder Prüfer und die Betreuungsperson für die Bachelorarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 27 Die Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, ein vorgegebenes Thema aus einem Gebiet des studierten Fachs innerhalb einer bestimmten Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer und die Prüferin oder den Prüfer. In der Regel wird dabei die Betreuerin oder der Betreuer als Prüferin oder Prüfer bestellt. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden den Studierenden vom Prüfungssekretariat des Fachbereichs mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.
- (5) Ein Zeitraum von insgesamt 4 Monaten bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf nicht überschritten werden. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von den Studierenden innerhalb von drei Wochen ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.

- (7) Werden Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung – jedoch maximal um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängert werden. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch einmal insgesamt in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungssekretariat des Fachbereichs. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (11) Die Prüferin oder der Prüfer legt in der Regel binnen **vier** Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit das Gutachten mit der Benotung gem. § 19 (Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 1 dem Ständigen Prüfungsausschuss vor. Im Fall, dass die Präsentation über die Bachelorarbeit nach der Abgabe der Arbeit stattfindet, beginnt der Zeitraum für die Begutachtung am Tag nach der Präsentation.
- (12) Lautet die Note des Gutachtens „nicht ausreichend“, so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Gutachtens mindestens „ausreichend“, so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls sich durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, gem. § 19 (Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 2 aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (13) Wird eine Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom Ständigen Prüfungsausschuss von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund

geltend gemacht, nachgewiesen und vom Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, gegebenenfalls auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 28 Präsentation über die Bachelorarbeit

- (1) Die Präsentation über die Bachelorarbeit ist eine unbenotete Studienleistung, die von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit abgenommen wird. Die Dauer der Präsentation einschließlich Fragen entspricht der eines Seminarvortrags (45 bis 90 Minuten).
- (2) Die Präsentation kann vor oder nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin wird in Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Findet die Präsentation vor Abgabe der Bachelorarbeit statt, so soll die Bachelorarbeit zu wesentlichen Teilen abgeschlossen sein und der Betreuerin oder dem Betreuer in einer vorläufigen Fassung vorliegen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsentation nach Maßgabe von § 14 (Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 3 und 4 sowie § 16 (Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen) Abs. 3, 4 und 7 online per Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Beteiligte mittels Videokonferenz zugeschaltet werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze weiteren Personen die Teilnahme als Zuhörerinnen oder Zuhörer der Präsentation erlauben. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Ist die Präsentation über die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie wiederholt werden.
- (6) Im Falle, dass die Bachelorarbeit nicht bestanden wird, muss im Zuge der Wiederholung der Bachelorarbeit auch die Präsentation wiederholt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach Anhang 1 erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:
 - zu 70% die gemäß Anhang 2 ermittelte Durchschnittsnote für die mathematischen Pflicht- und Wahlmodule,
 - zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit,
 - zu 10% aus der Durchschnittsnote aller Leistungen im Nebenfach (gewichtet nach Cr)

Die Leistungen aus dem freien Wahlbereich und aus den Seminaren fließen nicht in die Gesamtnote mit ein. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 19 (Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen).

- (3) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen/Bereichen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 30 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,1 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Zusatzqualifikationsbereich“ vermerkt.
- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (7) Alle in den Absätzen 1, 3 und 5 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristgemäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 Abs. 8 (schwerer/wiederholter Täuschungsversuch) ausgeschlossen ist.

- (2) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 34 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 35 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Mathematik zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort; das Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2028 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach dieser neuen Prüfungsordnung fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, können auf Antrag in die neue Prüfungsordnung wechseln. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Anhänge

Konstanz, 1. August 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -

Anhang 1: Modulübersicht

Das Bachelorstudium Mathematik ist wie folgt gegliedert:

- a) **Pflichtmodule** (85,5 Cr)
- b) **Wahlmodule und Vertiefungsrichtungen** (mind. 36 Cr)
- c) **Seminare** (Proseminar mit 3 Cr + Fachseminar mit 4,5 Cr)
- d) **Nebenfach** (mind. 18 Cr)
- e) **Freier Wahlbereich** (bis zu 18 Cr)
- f) **Bachelorarbeit und Präsentation zur Bachelorarbeit** (12 Cr + 3 Cr)

Optionale Bestandteile:

- g) **Individualisierte Studieneingangsphase**
- h) **Orientierungsstudium Go.MINT**

Der erforderliche Mindestumfang an Leistungen in Mathematik beträgt 144 Cr und ergibt sich aus den Bereichen a) – c) und f)

Werden die Mindestangaben für die Credits im Nebenfach überschritten, so reduziert sich die im freien Wahlbereich zu erreichende Anzahl an Credits entsprechend (in Summe müssen in den beiden Bereichen mindestens 36 Cr erzielt werden).

Die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen sind nachfolgend aufgeführt. Die Angabe von Semesterwochenstunden (SWS) ist dabei unverbindlich und dient lediglich der Orientierung.

a) Pflichtmodule

Die folgenden Module sind verpflichtend zu absolvieren:

(V = Vorlesung, die i.d.R. mit einer Prüfung abschließt; Ü = Übungen)

Analysis I/II (18 Cr)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|--------------------------|------------|-----------|
| Analysis I (V+Ü) | 4+2 | 9 |
| Analysis II (V+Ü) | 4+2 | 9 |

Lineare Algebra I/II (18 Cr)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|--------------------------|------------|-----------|
| Lineare Algebra I (V+Ü) | 4+2 | 9 |
| Lineare Algebra II (V+Ü) | 4+2 | 9 |

Praktische Mathematik I (18 Cr)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|------------------------------------|------------|-----------|
| Computergestützte Mathematik (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Modellierung (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Numerische Mathematik (V+Ü) | 4+2 | 9 |

Analysis III (9 Cr)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|---|-----|-----|
| Gewöhnliche Differentialgleichungen (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Maßtheorie (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |

Algebra I (9 Cr)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|-------------------|-----|----|
| Algebra I (V+Ü) | 4+2 | 9 |

Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (9 Cr)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|----------------------------------|-----|-----|
| Wahrscheinlichkeitstheorie (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Statistik (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |

Praktische Mathematik II (4,5 Cr)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|---|------|-----|
| Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| <u>oder</u> Optimierung I (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| <u>oder</u> eine andere, durch den StPA zugelassene und entsprechend angekündigte Lehrveranstaltung mit praktischer Ausrichtung | n.a. | 4,5 |

b) Wahlmodule und Vertiefungsrichtungen

Insgesamt sind Leistungen im Umfang von mindestens 36 Cr zu erbringen. Dabei müssen zwei der nachfolgend aufgeführten Vertiefungsrichtungen belegt werden, wodurch je nach Wahl 22,5 bis 27 Cr abgedeckt werden. Die restlichen 9 bis 13,5 Cr sind in zusätzlichen als Wahlmodule angekündigten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Folgende Vertiefungsrichtungen werden angeboten, wobei die beiden Vertiefungsrichtungen Statistik und Stochastik nicht gemeinsam gewählt werden dürfen:

Vertiefungsrichtung Analysis und Numerik

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|--|-----|-----|
| Funktionalanalysis I (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen I | 4+2 | 9 |

Vertiefungsrichtung Geometrie und Algebra

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|---|-----|-----|
| Algebra II (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Algorithmische Algebraische Geometrie (V+Ü) | 4+2 | 9 |

Vertiefungsrichtung Statistik (nicht gemeinsam mit Stochastik)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|---------------------------------|-----|-----|
| Funktionalanalysis I (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Mathematische Statistik I (V+Ü) | 4+2 | 9 |

Vertiefungsrichtung Stochastik (nicht gemeinsam mit Statistik)

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|------------------------------|-----|-----|
| Funktionalanalysis I (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Stochastische Prozesse (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Markovketten (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |

Vertiefungsrichtung Differentialgeometrie

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|---|-----|-----|
| Differentialgeometrie I (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Gewöhnliche Differentialgleichungen mit geometrischen Anwendungen (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |
| Differentialgeometrie II (V+Ü) | 2+1 | 4,5 |

Es dürfen zwei Vertiefungsrichtungen gewählt werden, die beide die Lehrveranstaltung Funktionalanalysis enthalten. In diesem Fall muss diese Lehrveranstaltung nur in einer der beiden Vertiefungsrichtungen belegt und stattdessen müssen weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt 13,5 Cr absolviert werden; andernfalls im Umfang von insgesamt 9 Cr.

Die weiteren Lehrveranstaltungen, die als Wahlmodul belegt werden können, werden vor jedem Semester angekündigt. Insbesondere können hierfür alle Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten Vertiefungsrichtungen genutzt werden.

c) Seminare

Es müssen die folgenden beiden Seminare absolviert werden.

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|--|-----|-----|
| Proseminar (in der Regel im 3. oder 4. Semester) | 2 | 3 |
| Fachseminar (in der Regel im 5. Semester) | 2 | 4,5 |

Die in einem Semester zur Auswahl stehenden Seminare werden vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

d) Nebenfach

Für das Nebenfach sind studienbegleitende Prüfungsleistungen (benotet) im Umfang von mindestens 18 Cr aus ein und demselben nichtmathematischen Fach zu erbringen. Die Wahl des Nebenfachs geschieht dabei indirekt durch Belegung entsprechender Lehrveranstaltungen. Das Nebenfach kann jederzeit und ohne Antrag gewechselt werden.

Für das Nebenfach stehen folgende Fächer zur Auswahl (weitere Fächer können durch Entscheid des StPA zugelassen werden):

- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Life Science
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Sprachwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

Geeignete Veranstaltungen werden in Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen festgelegt und bekannt gegeben.

e) Freier Wahlbereich

Im freien Wahlbereich sind Leistungen im Umfang von mindestens 18 Cr vermindert um die über 18 Cr hinausgehenden im Nebenfach erbrachten Leistungen zu erbringen. Diese Leistungen können sich wie folgt zusammensetzen:

- weitere mathematische Wahlmodule,
- ein zusätzliches Fachseminar im Umfang von max. 4,5 Cr
- weitere nichtmathematische Leistungen aus dem Nebenfach oder auch aus weiteren der unter d) genannten nichtmathematischen Fächer
- Leistungen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von max. 3 Cr

f) Bachelorarbeit und Präsentation zur Bachelorarbeit

| Leistung | SWS | Cr |
|---------------------------------|------------|-----------|
| Bachelorarbeit | n.a. | 12 |
| Präsentation zur Bachelorarbeit | n.a. | 3 |

g) Individualisierte Studieneingangsphase (optional)

Im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase können folgende Module angerechnet werden:

| Lehrveranstaltung | SWS | Cr |
|--|------------|-----------|
| Einführung in das mathematische Arbeiten I, II | je 6 | 3 als SQ |
| Mathematikwerkstatt I,II | je 2 | n.a. |
| Plenumsübung zur Linearen Algebra I,II bzw. Analysis I, II | je 2 | n.a. |

Die angegebenen 3 Cr für die Einführung in das mathematische Arbeiten I, II können als Schlüsselqualifikation im freien Wahlbereich angerechnet werden.

h) Orientierungsstudium Go.MINt (optional)

Für die Module des Orientierungsstudiums Go.MINt wird auf die Satzung des Orientierungsstudiums verwiesen.

Anhang 2: Berechnung der Noten

Zu § 20: Berechnung von Modulnoten für Module mit mehreren Modulteilprüfungen

Für folgende Module mit mehreren Modulteilprüfungen gilt für die Ermittlung der Gesamtnote für das Modul eine von § 20 (Modulnoten) Abs. 2 abweichende Regelung:

- **Analysis I/II:** Die Modulnote ergibt sich als Summe der mit $\frac{2}{3}$ multiplizierten besseren Klausurnote und der mit $\frac{1}{3}$ multiplizierten schlechteren Klausurnote der beiden Klausuren zur Analysis I und Analysis II. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- **Lineare Algebra I/II:** Die Modulnote ergibt sich als Summe der mit $\frac{2}{3}$ multiplizierten besseren Klausurnote und der mit $\frac{1}{3}$ multiplizierten schlechteren Klausurnote der beiden Klausuren zur Linearen Algebra I und Linearen Algebra II. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für alle weiteren Module mit mehreren Modulteilprüfungen ergibt sich die Modulnote gemäß § 20 (Modulnoten) Abs. 2 als nach den ECTS-Credits (Cr) gewichtete Durchschnittsnote der Noten der Modulteilprüfungen.

Zu § 29: Berechnung der Durchschnittsnote für die mathematischen Pflicht- und Wahlmodule

Die für die Berechnung der Gesamtnote herangezogene Durchschnittsnote für die mathematischen Pflicht- und Wahlmodule ergibt sich als nach ECTS-Credits (Cr) gewichteter Durchschnitt der folgenden Noten:

- Die beste Modulnote aus den drei Pflichtmodulen Analysis I/II (18 Cr), Lineare Algebra I/II (18 Cr) und Praktische Mathematik I (18 Cr)
- Die zwei besten Modulnoten aus den drei Pflichtmodulen Analysis III (9 Cr), Algebra I (9 Cr) und Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (9 Cr)
- Die bessere Durchschnittsnote der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen (13,5 Cr). Dabei wird für jede Vertiefungsrichtung aus den in ihr erzielten Moduleilnoten eine entsprechend der Cr gewichtete Durchschnittsnote errechnet.
- Die Noten von genau drei weiteren Modulen, die beliebig aus den bisher nicht eingebrachten Pflicht- und Wahlmodulen gewählt werden können. Eine diesbezüglich verbindliche Festlegung erfolgt spätestens mit dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses.